

# Satzung des SPD Ortsvereins Glückstadt

## **§ 1 - Name, Tätigkeitsgebiet**

1. Der Ortsverein umfasst den Bereich der Stadt Glückstadt und der Gemeinden Blomesche Wildnis und Borsfleth.
2. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Glückstadt. Sein Sitz ist Glückstadt.
3. Der Ortsverein Glückstadt kann auch in anderen Gemeinden auf Antrag Stützpunkte bilden. Diese organisieren die ortsbezogene politische Arbeit. Der Ortsvereinsvorstand ist für die Aufstellung von Kandidierenden bei der Kommunalwahl in den Stützpunkten organisatorisch verantwortlich.

## **§ 2 - Zweck**

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

## **§ 3 - Parteizugehörigkeit**

Für die Mitgliedschaft in der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands gelten die Bestimmungen des Organisationsstatutes der SPD in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 4 - Parteigeschäfte**

Der Ortsverein übt seine Tätigkeit gemäß den Bestimmungen dieser Satzung in Übereinstimmung mit dem Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und der Satzung des Landesverbandes Schleswig-Holstein sowie des Kreisverbandes Steinburg der SPD aus.

## **§ 5 - Parteiämter**

1. Für die Ausübung von Parteiämtern gelten die Bestimmungen des Organisationsstatutes und der Satzung des Landesverbandes.
2. Eine Beteiligung an kommunalen Wählergemeinschaften ist nur dann zulässig, wenn eigene Parteilisten nicht bestehen und wenn der Kreisvorstand im Benehmen mit dem Landesvorstand seine Zustimmung gegeben hat.

## **§ 6 - Zuständigkeit und Verfahren bei Wahlen**

1. Für alle Wahlen gilt die Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt nach dem Organisationsstatut und der Satzung des Landesverbandes.
3. Für die Gemeindewahlen stellt der Ortsverein in einer Mitgliederversammlung für jede Gemeinde gesondert die Kandidatinnen und Kandidaten auf.

## **§ 7 - Organe des Ortsvereins**

Organe des Ortsvereins sind:

- die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 8 - Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren und der Delegierten zum Unterbezirksparteitag sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschließungen.
2. Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig und mindestens halbjährlich stattfinden.
3. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen. Zuständig ist der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zum Unterbezirksparteitag werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für höchstens zwei Jahre gewählt. Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie prüft die Stimmberichtigung der Teilnehmer/innen und wählt eine Versammlungsleitung. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.
6. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Dies gilt auch für die Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
8. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen.
10. Über satzungsändernde Anträge kann nur beschlossen werden, wenn auf sie in der Tagesordnung hingewiesen worden ist.
11. Über die Verhandlungen der Jahreshauptversammlung wird ein Protokoll geführt.

## **§ 9 - Vorstand**

1. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.

Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon eine Frau
  - den stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglied (Kassierer/-in)
  - dem/der Schriftführer(in),
  - den weiteren Mitgliedern (Beisitzerinnen und Beisitzer)
2. Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.
  3. Die Zahl der weiteren Mitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstandes.
  4. Je Stützpunkt wird ein vom Stützpunkt bestimmtes weiteres Mitglied mit beratender Stimme in den Vorstand entsandt.
  5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
  6. Der Vorstand tagt in regelmäßigen Abständen mitgliederöffentlich
  7. Entscheidungen des Vorstandes sind auch im Umlaufverfahren möglich.

## **§ 10 - Wahlen**

1. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:
  - die/der Vorsitzende/n,
  - die stellvertretenden Vorsitzenden, der/die Kassierer(in),
  - der/die Schriftführer(in),
  - die weiteren Mitglieder.
2. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten strikt zu beachten.
3. Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und Verhaltensregeln in der jeweiligen gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten.

## **§ 11 - Revision**

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie

dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.

2. Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 - Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

## **§ 13 - Arbeitsgemeinschaften und Datenschutz**

1. Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD sowie die Datenschutzrichtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mitgliederentscheide richten sich nach § 13 Organisationsstatut und den dazu ergangenen Verfahrensvorschriften.

## **§ 14 - Schlussbestimmung**

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Landesverbandes Schleswig-Holstein und der Satzung des Unterbezirks Steinburg in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 15 - Beiträge**

Die Mitgliedsbeiträge werden nach dem Organisationsstatut und der Finanzordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Landesverbandes Schleswig-Holstein und nach den von ihm erlassenen Richtlinien erhoben und abgerechnet.

## **§ 16 - Allgemeines**

Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Fragen gilt das Organisationstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sowie die Satzung des Landesverbandes Schleswig-Holstein der SPD.

## **§ 17 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 08. März 2023 in Kraft.